



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

52. Jahrgang

Ausgabe Nr.: **7/2024**

Erscheinungstag: **22.03.2024**

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

- | | |
|---|----------------|
| 1. Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024 | 90 - 93 |
| 2. Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024 | 94 - 95 |
| 3. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes C auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg-Effeld | 96 |
| 4. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg-Effeld | 97 |
| 5. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 29.02.2024 | 98 |

II. Nichtamtlicher Teil

- | | |
|---|-----------------|
| 6. Pressemitteilungen vom 14.03. bis 22.03.2024 | 99 - 101 |
|---|-----------------|

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.
Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Wassenberg errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW.S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,ein Übergangsheim (einschließlich Wohncontaineranlage) unter der Anschrift Ossenbrucher Weg 2, 41849 Wassenberg, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Soweit die Stadt Wassenberg die vorgenannten Personengruppen in anderen Unterkünften (Wohnungen oder Zimmern in Wohnungen) unterbringt, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß. Welche Unterkünfte der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wassenberg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Einweisung und Aufnahme

- (1) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Der Schriftform bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug; die getroffene Anordnung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Wassenberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, können durch einheitliche Verfügung zugewiesen werden.

- (4) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (5) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt.
- (2) Die Stadt erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
- a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
 - b) den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Beauftragte der Stadt sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, auch die nicht für den Gemeingebrauch bestimmten Räumlichkeiten ohne Einwilligung der Benutzer zu betreten.
- (5) Zur Wahrnehmung der Interessen der Benutzer kann sonstigen Personen das Betreten des Übergangsheimes untersagt werden.
- (6) Die Stadt Wassenberg haftet für Zerstörung, Beschädigung und Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Die Benutzer haften der Stadt Wassenberg für Schäden, die sie selbst, ihre Familienmitglieder, Besucher sowie sonstige ihnen zuzurechnende Personen an der Unterkunft, den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.
- (8) Die Benutzer sind zur Reinigung der ihnen überlassenen Räumlichkeiten sowie der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten verpflichtet. Die Stadt Wassenberg kann einen Reinigungsplan aufstellen und bekanntgeben, der für die Benutzer verbindlich ist.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet insbesondere
 - a) durch Ablauf einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist,
 - b) aufgrund eines Widerrufs der Einweisungsverfügung,
 - c) aufgrund einer einvernehmlichen Auflösung des Nutzungsverhältnisses,
 - d) durch den Verzicht des Benutzers in Form der Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten,
 - e) durch Tod des Benutzers.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände zu räumen und besenrein einschließlich sämtlicher überlassener Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Wassenberg herauszugeben.
- (3) Die Räumung der Unterkunft kann durch behördliche Anordnung verfügt werden und nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Wassenberg erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes Benutzungsgebühren. Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich je untergebrachte Person 179,78 €
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personenmehrheiten, die durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet unabhängig von der Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Gebühren sind jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Wassenberg zu entrichten.
- (5) Die Gebühr ist je Person je Monat zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.
- (7) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.
- (8) Für andere Unterkünfte als das Übergangsheim sind der Stadt die für die Bereitstellung anfallenden monatlichen Kosten einschließlich etwaiger Vorauszahlungen auf die Betriebskosten zu erstatten. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (9) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung verpflichtet sind.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, Flüchtlingen und Obdachlosen vom 25.05.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

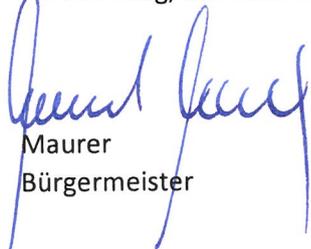
Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024 wird gemäß Beschluss des Rates vom 21.03.2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 22.03.2024



Maurer
Bürgermeister

Stadt Wassenberg

als örtliche Ordnungsbehörde

Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.03.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- aus Anlass des Kindertrödelmarktes am 21.04.2024,
- aus Anlass des 30. Schlemmermarktes am 04.08.2024,
- aus Anlass der Veranstaltung „Kreativ:Herbst“ am 08.09.2024 und
- aus Anlass des Weihnachtsmarktes „2. Wassenberger Adventszauber“ am 01.12.2024

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Wassenberger Innenstadt (Graf-Gerhard-Straße, Kirchstraße, Am Roßtor) liegen.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen außerhalb der zugelassenen Zeiten oder außerhalb des in § 2 genannten Gebietes Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

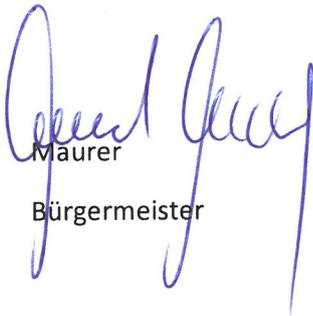
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 21.03.2024 hiermit verkündet.

Der Wortlaut der vorstehenden Verordnung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 22.03.2024


Maurer
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes C
auf dem städtischen Friedhof Stadtteil Wassenberg-Effeld**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die Ruhe- und Nutzfrist des Doppelwahlgrabes
abgelaufen:

Grabfeld C, Nr. 015 Forger, Fritz

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.
Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch dieses Hinweisschild auf dem
betroffenen Grabfeld bekannt gemacht.

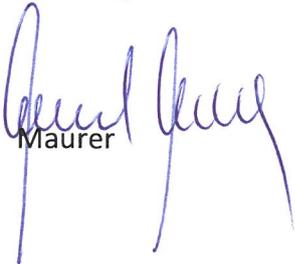
Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die
vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-,
Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg bis zum

15. Juni 2024

erhoben werden. Danach wird die Grabstätte durch den Baubetriebshof eingeebnet.

Wassenberg, den 13. März 2024

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Maurer



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D
auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg-Effeld**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende April 2024 abgelaufen:

Grabfeld D , Nr. 043

Grabfeld D , Nr. 044

Grabfeld D , Nr. 045

Deenen, Johann Hubert

Peggen, Hubertine

Claßen, Hubertine

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

15. Juni 2024

zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

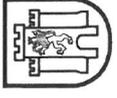
Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister – Friedhofsverwaltung -, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N12, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 13. März 2024

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

Maurer





Einwohnerstatistik *

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.12.2023	Vormonat	31.01.2024	Vormonat	29.02.2024	Vormonat
Wassenberg	8589	-10	8590	+1	8590	+/-0
Birgelen	4269	+6	4275	+6	4261	-14
Myhl	2860	-8	2851	-9	2844	-7
Orsbeck	1926	-9	1934	+8	1921	-13
Effeld	1771	+4	1769	-2	1768	-1
Ophoven	703	-1	704	+1	701	-3
Gesamt	20118	-18	20123	+5	20085	-38

*) Einwohner mit Hauptwohnung



STADT WASSENBERG

INFORMATIONEN ZU PRESSEMITTEILUNGEN

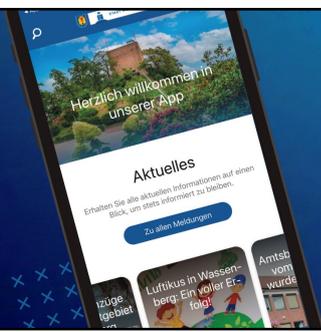
Seit Herbst 2021 werden die Pressemitteilungen der Stadt Wassenberg im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter veröffentlicht. Enthalten sind dort alle Veröffentlichungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **14.03.2024** bis zum **22.03.2024** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Website der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.

Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auch in der Wassenberg App, die in den App-Stores zum Download angeboten wird. Nähere Informationen finden Sie unten oder auf unserer Internetseite.

QR-Code scannen
& App laden



DIE APP FÜR
**WASSEN
BERG**



STADT WASSENBERG

Aktuelle Neuigkeiten,
hilfreiche Tipps,
Veranstaltungshinweise
und vieles mehr ...



20.03.2024

WASSENBERGER ABENDMARKT

Freitag, 05.04.2024 | 17:00 bis 21:00 Uhr | Abendmarkt

Wassenberg.

Der Wassenberger Abendmarkt beendet die Winterpause und geht am Freitag, den 5. April, in die nächste Runde. In der Zeit zwischen 17:00 und 21:00 Uhr verwandeln sich der Roßtorplatz und die Graf-Gerhard-Straße in eine kulinarische Meile mit einem einzigartigen Flair. Auch auf dem Vorplatz der Kreissparkasse findet das Marktgeschehen statt. Die ansässigen Geschäfte laden die Besucherinnen und Besucher zu einem vielseitigen Einkaufserlebnis bei ihrem Late-Night-Shopping ein.

Der Abendmarkt ist für seine Besuchenden ein geselliges Treffen bei einzigartigem Ambiente, das zu einem entspannten Bummel sowie netten Gesprächen an den Marktständen einlädt. Eine Vielzahl an regionalen und überregionalen Köstlichkeiten und Getränken wird bei den teilnehmenden Gastronomiebetrieben, Imbissständen und Foodtrucks angeboten. Darüber hinaus sorgt Livemusik für beste Unterhaltung und gute Laune - und das sogar auf zwei Eventflächen des Abendmarktes.

Der Wassenberger Abendmarkt ist seit seinem Bestehen durch sein vielfältiges Unterhaltungsprogramm zu einem Treffpunkt für Jung und Alt sowie Freunde und Familie geworden. Merken Sie sich außerdem schon jetzt die weiteren Termine des Wassenberger Abendmarktes vor:

10. Mai, 7. Juni, 5. Juli und 6. September 2024.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



Foto: Eindruck vom Abendmarkt (© Jürgen Laaser)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de